



Staatliches Schulamt Karlsruhe
Ritterstr. 16 - 20
76133 Karlsruhe

Eingangsstempel

Antrag auf Schulbesuch außerhalb des zuständigen Schulbezirks § 76 SchG BW

Schulerdaten	Name, Vorname Anschrift:	Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers		
		Klasse: oder <input type="checkbox"/> Schulanfänger			
Erziehungsberechtigte	Name, Vorname Anschrift Email	Telefon	Name, Vorname Anschrift Email		
	Ort, Datum	Unterschrift	Ort, Datum		
	Unterschrift				
	ggf. 2. Seite benutzen!				
Anlagen	Die Anlagen sind dem Antrag beizufügen. <input type="checkbox"/> Bescheinigung des/der Arbeitgeber(s) <input type="checkbox"/> Bestätigung der betreuenden betreuenden Stelle/Person <input type="checkbox"/>				
beteiligte Schulen	Bisher besuchte, bei Schulanfängern zuständige Schule: Nach Umzug zuständige Schule: Gewünschte Schule:	Schulname, Ort	Schülerzahl der Klassenstufe		
	Die für die Bearbeitung zuständige Schule setzt sich mit der (den) anderen beteiligten Schule(n) in Verbindung und vermerkt deren Voten.				
	Bearbeitende Schule: <input type="checkbox"/> Der Antrag wird befürwortet. <input type="checkbox"/> Der Antrag wird abgelehnt.	Nach Umzug zuständige Schule: <input type="checkbox"/> Der Antrag wird befürwortet. <input type="checkbox"/> Der Antrag wird abgelehnt.	Gewünschte Schule <input type="checkbox"/> Der Antrag wird befürwortet. <input type="checkbox"/> Der Antrag wird abgelehnt.		
Stellungnahmen der beteiligten Schulen	Bei voneinander abweichenden Voten macht die für die Bearbeitung zuständige Schule einen Entscheidungsvorschlag (Begründung auf der Rückseite).				
	Schulstempel:	Schulstempel:	Schulstempel:		
	Datum	Unterschrift Schulleitung	Datum	Unterschrift Schulleitung	Datum

Entscheidung des SSA	<p><input type="checkbox"/> Der Antrag wird genehmigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Antrag wird nicht genehmigt.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Antrag wird mit folgender Einschränkung genehmigt:</p> <hr/> <p>Ort, Datum</p> <hr/> <p>Unterschrift des/der zuständigen Schulrates/Schulrätin oder des/der Schulleiters/Schulleiterin</p>
----------------------	---

Entscheidungsvorschlag der bearbeitenden Schule	Fortsetzung Begründung des Antrages
---	-------------------------------------



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT Karlsruhe

Hinweisblatt zum Antrag auf Wechsel des Schulbezirks nach § 76 Abs. 2 Schulgesetz

Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,

Sie haben den Wunsch, dass Ihr Kind eine Grundschule außerhalb des regulären Schulbezirks besucht. Dies ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, da das Schulgesetz in § 76, Absatz 2 bindend vorschreibt:

„Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt.“

Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann hiervon abgewichen werden (SchG §76(2) Satz 3). Aus diesem Grund muss Ihr Antrag entsprechend begründet werden.

Wichtige Gründe können beispielsweise sein:

- der Besuch einer Ganztagsesschule
- der Besuch einer **Ganztagsesschule** wird **nicht** gewünscht
- eine Betreuung durch geeignete Betreuungspersonen mit Bindung zum Kind im Bezirk der gewünschten Schule (mit Arbeitgeberbescheinigung/en über die Arbeitszeit/en von Ihnen und einem Betreuungsnachweis),
- ein Verbleib an der bisherigen Schule nach Umzug in einen anderen Schulbezirk, wenn die verbleibende Restschulzeit an der Schule noch weniger als ein Schuljahr beträgt.

Bitte beachten Sie:

- Schülerzahlen und Ressourcenlage der sowohl zuständigen als auch der gewünschten Schule können auch bei einer inhaltlichen Zustimmung dennoch zu einer Ablehnung Ihres Antrages führen.
- Eventuell entstehende Schülerbeförderungskosten können grundsätzlich nicht übernommen werden.
- Für den Besuch einer **staatlich anerkannten Privatschule** müssen Sie keinen Schulbezirkswechsel beantragen. In diesem Fall ist der zuständigen Schule ein Nachweis über die Anmeldung und die Aufnahmebestätigung der Privatschule vorzulegen.

Der Antrag auf Wechsel des Schulbezirks („Antrag auf Schulbesuch außerhalb des zuständigen Schulbezirks § 76 SchG BW“) ist bei der für Ihren **Wohnbezirk zuständigen Schule** zu stellen.

Bei der Bearbeitung wird insbesondere geprüft, in wieweit die Voraussetzungen für einen Wechsel bzw. Verbleib stichhaltig und ausreichend gegeben sind.

Die abschließende Entscheidung ist in jedem Fall eine **Einzelfallentscheidung**. Das heißt, es kann nach einer erfolgten Entscheidung für ein schulpflichtiges Kind nicht automatisch das Recht auf Gleichbehandlung eines anderen schulpflichtigen Kindes abgeleitet werden.

Das Antragsformular ist bei Ihrer zuständigen Schule erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Staatliches Schulamt